

NAG-Überblick

mit Schwerpunkt Asylrecht

Das NAG gilt für Fremde, die einen **Aufenthaltstitel für eine Aufenthaltsdauer von mehr als 6 Monaten** (d.h. keine Touristenvisa) erlangen wollen. **Nicht anwendbar** ist das NAG, solange ein **Aufenthaltsrecht nach dem AsylG** (z.B. Asylstatus, laufendes Asylverfahren) oder faktischer Abschiebeschutz besteht bzw. das Zulassungsverfahren nach Stellung eines Folgeantrags läuft (§1 NAG).

1.) Antragstellung

a. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

§ 11 Abs. 2 NAG:

- Kein Widerstreiten öffentlicher Interessen (v.a. Verurteilungen)
- Rechtsanspruch auf ortsübliche Unterkunft:
 - Mietvertrag oder eine Wohnrechtsvereinbarung mit dem*der Mieter*in oder Eigentümer*in
 - Ortsübliche Unterkunft:
 - Muss wirklich als Wohnraum gewidmet sein (kein Fabriksgebäude oä)
 - Nicht zu viele Personen an der gleichen Unterkunft gemeldet, aber keine m²-Grenze pro Person festgelegt
- Alle Risiken abdeckender Krankenversicherungsschutz:
 - Besteht meist über die (zukünftige) Arbeit oder eine Mitversicherung mit dem*der Partner*in
- Keine finanzielle Belastung einer Gebietskörperschaft:
 - Nachweis eines gewissen Betrages, der jedes Jahr neu festgesetzt wird, durch Einkommen, Ersparnisse etc.
 - **Einkommen:**
 - Arbeitsvertrag inklusive der letzten drei Lohnzettel
 - ausreichend spezifischer Arbeitsvertrag
 - **Ersparnisse:** Herkunft und Besitzverhältnisse sind darzulegen

2019: Einzelperson	933,06 € netto monatlich
Ehepaar	1.398,97 €
Kind	143,97 €
Freie Station	294,65 €
(Laufende Ausgaben, v.a. Bruttokaltmiete, Alimente, Kreditrückzahlungen)	

b. Besondere Erteilungsvoraussetzungen

- Zusätzliche Voraussetzungen je nach Aufenthaltstitel, z.B. Studienplatz, Stellung als Familienangehörige*r
- A1-Deutschzertifikat ist bei vielen Aufenthaltstiteln vorzulegen, §21a NAG
 - Maximal 1 Jahr alt
 - Von einem anerkannten Institut: ÖSD, Goethe-Institut, ÖIF, Telc
 - Deutschzeugnis aus körperlichen oder geistigen Gründen nicht zumutbar: Gutachten eines Arztes oder Vertrauensarztes der Botschaft (gemäß § 21a Abs. 4 Z. 2 NAG)

c. Erteilungshindernisse

§ 11 Abs. 1 NAG zählt auf, unter welchen Umständen kein (absolute Erteilungshindernisse) oder nur in bestimmten Fällen ein Aufenthaltstitel erteilt werden kann.

- Aufrechtes Einreiseverbot, Aufenthaltsverbot oder Rückführungsentscheidung aus anderem EWR-Land oder der Schweiz (absolute Erteilungshindernisse)
- Aufenthaltsehe („Scheinehe“), Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (absolute Erteilungshindernisse)
- Es wurde eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen, z.B. im Zuge eines Asylverfahrens, und seit der Ausreise sind noch nicht 18 Monate vergangen, außer es wurde nach einer freiwilligen Ausreise ein Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels aus dem Ausland gestellt.

d. Zusatzantrag gem. § 11 Abs. 3 NAG

Fehlen einer allgemeinen Erteilungsvoraussetzung oder Vorliegen eines (nicht absolutes) Erteilungshindernisses: Argumentation iSd Art. 8 EMRK (Privat- und Familienleben), weshalb im gegenständlichen Fall trotzdem ein Aufenthaltstitel erteilt werden sollte

Fehlendes A1-Zertifikat: Zusatzantrag nach § 21a Abs. 5 NAG

→ Argumentation, warum die Erlangung eines A1-Zeugnisses unzumutbar ist, z.B. Distanz zu Kursort

Entscheidung über Zusatzanträge erfolgt gemeinsam mit Entscheidung über Antrag auf Aufenthaltstitel

e. Heilungsantrag für erforderliche Urkunden

§ 19 Abs. 2 NAG: bei einem Antrag sind die zur zweifelsfreien Feststellung der Identität und des Sachverhaltes nötigen Urkunden und Beweismittel vorzulegen.

Fehlen einer Urkunde, z.B. Geburtsurkunde: Heilungsantrag nach § 19 Abs. 8 Z. 3 NAG

→ zu erklären, weshalb die Beschaffung dieser Urkunde nicht möglich oder zumutbar war

f. Ort der Antragstellung

§ 21 NAG: Erstanträge sind aus dem Ausland über österreichische Vertretungsbehörde (Botschaft, Konsulat) zu stellen und Entscheidung ist im Ausland abzuwarten

→ Weiterleitung des Antrags an die im Inland zuständige Behörde, d.h. Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat und Entscheidung durch diese binnen 6 Monaten laut Gesetz (AVG)

Nach positiver Entscheidung erteilt die Botschaft ein Visum D für sechs Monate, mit dem der*die Antragstellerin einreisen und den Aufenthaltstitel abholen kann.

Zur Inlandsantragstellung berechnigte Personen gem. § 21 Abs. 2 NAG sind v.a.

- Familienangehörige von Österreicher*innen während ihres rechtmäßigen Aufenthalts
- In Österreich geborene Kinder binnen 6 Monaten nach Geburt
- Antragsteller*innen während ihres visumsfreien Aufenthalts

Ein Inlandsantrag verschafft jedoch kein automatisches Bleiberecht bis zur Entscheidung über den Antrag, weshalb (z.B. bei Ablauf der visumsfreien Zeit vor der Entscheidung) eine Ausreise und Abwarten im Ausland nötig sein können.

Zusatzantrag auf Zulassung der Inlandsantragstellung gem. § 21 Abs. 3 NAG: wenn Auslandsantrag vorgesehen wäre, aber aus Gründen des Art. 8 EMRK nicht möglich ist

g. Gültigkeit und Verlängerung

§ 20 NAG: Aufenthaltstitel im Regelfall 12 Monate gültig

§ 24 NAG: Verlängerungsantrag ist ab drei Monaten vor Ablauf des bisherigen Aufenthaltstitels möglich

§ 24 Abs. 2 NAG: bei verspätetem Verlängerungsantrag (nach Ablauf des bisherigen Titels) ist begründeter Antrag (wie Wiedereinsetzungsantrag) möglich, über den entschieden wird

Modul 1 (=A2-Zeugnis und Wertekurs): ist bei Aufenthaltstiteln, die ein A1-Zeugnis voraussetzen, nach 2 Jahren nachzuweisen (§ 20 Abs 1a NAG); Frist kann auf Antrag verlängert werden

→ bei Vorlage wird der nächste Aufenthaltstitel für 3 Jahre erteilt

Zweckänderungsantrag: Zweck des Aufenthalts ändert sich (z.B. von Student*in zu Familienangehörige*r)

→ Antrag auf anderen Aufenthaltstitel kann während der Gültigkeit des Aufenthaltstitels oder gemeinsam mit dem nächsten Verlängerungsantrag gestellt werden (§24 Abs. 4 NAG)

h. Begriff Familienangehörige*r

- Ehegatt*innen, eingetragene Partner*innen
 - Beide müssen im NAG-Verfahren bereits 21 Jahre alt sein
 - Bei Mehrfachehen kann nur ein*e Ehegatt*in einen Aufenthaltstitel als Familienangehörige bekommen
- Minderjährige ledige Kinder, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkinder

2.) Aufenthaltstitel (Auswahl)

a. Familienzusammenführung

§46 NAG

Voraussetzungen:

- Zusammenführende*r hat Asyl, „Daueraufenthalt-EU“ oder „Rot-Weiß-Rot Karte plus“
ACHTUNG: nicht möglich mit sub. Schutz!
- Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen
- A1-Zeugnis, jedoch nicht mehr bei Asylberechtigten (§ 21a Abs. 4 Z. 4 NAG)!

- Quotenplatz: Jedes Bundesland hat pro Jahr und Aufenthaltstitel eine bestimmte Quote an Titeln, die erteilt werden. Wenn Quote ausgeschöpft ist, muss man bis zum nächsten Quotenjahr warten.
- Eigenschaft als Familienangehörige*r

Anwendbar, wenn Familienzusammenführung nach dem AsylG nicht möglich ist, weil z.B. Eheschließung zu spät war

Den Familienangehörigen wird „Rot-Weiß-Rot Karte plus“ erteilt

→ freier Zugang zum Arbeitsmarkt

Ausnahme: Der*die Zusammenführende selbst hat eine „Niederlassungsbewilligung“

→ „Niederlassungsbewilligung“ wird erteilt

b. Rot-Weiß-Rot Karte plus im Anschluss an einen AsylG-Aufenthaltstitel

Aufenthaltstitel nach Duldung und Aufenthaltsberechtigung „Besonderer Schutz“

§ 41a Abs. 3 NAG

Voraussetzungen:

- 1 Jahr Duldung + 1 Jahr „Aufenthaltsberechtigung Besonderer Schutz“ (§57 AsylG)
- Modul 1 der Integrationsvereinbarung (A2-Zeugnis und Wertekurs)
- allgemeine Erteilungsvoraussetzungen gem. § 60 Abs. 2 AsylG (wie § 11 Abs. 2 NAG; siehe oben)

→ Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung beim BFA stellen (§59 AsylG)

→ bei Erfüllung der obigen Voraussetzung: Weiterleitung an Niederlassungsbehörde und Erteilung einer „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ mit freiem Arbeitsmarktzugang; bei Nichterfüllung verlängert BFA die Aufenthaltsberechtigung

Aufenthaltstitel nach Aufenthaltsberechtigung (plus) gem. §55 oder 56 AsylG

§ 41a Abs. 9 AsylG

Voraussetzungen:

- 1 Jahr „Aufenthaltsberechtigung“ oder „Aufenthaltsberechtigung plus“ gem. § 55 oder 56 AsylG
- Modul 1 der Integrationsvereinbarung (A2-Zeugnis und Wertekurs) oder Erwerbstätigkeit mit Erreichen der Geringfügigkeitsgrenze

→ Bis zum Ablauf der Aufenthaltsberechtigung ist die „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ bei der Niederlassungsbehörde zu beantragen und wird von dieser erteilt; freier Zugang zum Arbeitsmarkt

c. Niederlassungsbewilligung im Anschluss an einen AsylG-Aufenthaltstitel

§ 43 NAG

Nach einem Jahr „Aufenthaltsberechtigung“ oder „Aufenthaltsberechtigung plus“ gem. § 55 oder 56 AsylG ohne Erfüllung der Kriterien der „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“ kann eine Niederlassungsbewilligung erteilt werden.

Achtung: Mit einer Niederlassungsbewilligung ist keine unselbständige Erwerbstätigkeit möglich

Spätere Erfüllung der Voraussetzungen für eine „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“: Umstieg von Niederlassungsbewilligung ist möglich

d. Daueraufenthalt-EU

§ 45 NAG

Unbefristet gültiger Aufenthaltstitel

Voraussetzungen:

- allgemeine Erteilungsvoraussetzungen
- Modul 2 der Integrationsvereinbarung (B1-Zeugnis und Wertekurs): Dieses Modul gilt gem. § 10 IntG u.a. als erfüllt, wenn
 - in Österreich mindestens fünf Jahre lang die Pflichtschule besucht und das Unterrichtsfach „Deutsch“ positiv abgeschlossen wurde oder
 - das Unterrichtsfach „Deutsch“ auf dem Niveau der 9. Schulstufe positiv abgeschlossen wurde oder
 - eine Lehrabschlussprüfung abgelegt wurde, weshalb in diesen Fällen keine zusätzliche Prüfung nach dem IntG absolviert werden muss.
- 5 Jahre ununterbrochen rechtmäßig niedergelassen:
 - Aufenthaltsbewilligungen (z.B. als Student*in) und „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ werden nur zu deren Hälfte auf die Fünfjahresfrist angerechnet, „Aufenthaltsberechtigung (plus)“ aber zur Gänze (§ 45 Abs. 2 NAG)

Ein „Daueraufenthalt-EU“ kann gem. § 45 Abs. 8 NAG iVm § 7 Abs. 3 AsylG auch im Fall einer Asylaberkennung erteilt werden.

Trotz des Namens berechtigt der „Daueraufenthalt-EU“ nicht zur Niederlassung in der gesamten EU, sondern nur in Österreich. Nach Erteilung des Aufenthaltstitels ist Bezug von Mindestsicherung möglich.

Umstieg von Asylberechtigung oder subsidiärem Schutz auf „Daueraufenthalt-EU“

§ 45 Abs. 12 NAG

Gleiche Voraussetzungen wie oben

Anrechnung der Zeiten im Asylverfahren (d.h. von Einbringung des Asylantrags bis zur Zuerkennung) auf die 5 Jahre:

- Zur Gänze, wenn das Verfahren bis zur Zuerkennung länger als 18 Monate gedauert hat
- Zur Hälfte, wenn das Verfahren zwischen 0 und 18 Monaten gedauert hat

NAG-Beratungsstellen

helping hands

Taubstummengasse 7-9, Erdgeschoss

1040 Wien

Telefon: +43-1-310 88 80 10

e-mail: info@helpinghands.at

Caritas Fremdenrechtlicher Journdienst

Mommsengasse 35, 2. Stock

1040 Wien

Telefon: 01 406 10 11-40

Beratungszentrum für Migrantinnen und Migranten

Hoher Markt 8/4/2/2

1010 Wien

Telefon (01) 712 56 04

ZEBRA - Interkulturelles Beratungs- und Therapiezentrum

Granatengasse 4/3. Stock

8020 Graz

Telefon: +43/ 316/ 83 56 30 - 0

E-Mail: office@zebra.or.at

Helping hands Salzburg

Kaigasse 28, 2 Stock

Salzburg

Tel: 0662 8044 6003

Email: oe_helphand@sbg.ac.at